

**Neufassung der Feuerwehrsatzung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.03.2016	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt, die der Originalniederschrift als Anlage beigefügte Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) -Feuerwehrsatzung- zu erlassen.

**Begründung:**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 17.12.2015 zur Neuregelung des Brand-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzes das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) beschlossen, das am 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Zum gleichen Zeitpunkt ist das Feuerschutzhilfleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen (FSHG) außer Kraft getreten. Bisher auf das FSHG als Rechtsgrundlage beruhende Rechtsvorschriften wie die Feuerwehrsatzung der Stadt Gummersbach müssen daher neu erlassen werden. Dieser Neuerlass kann rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen.

§ 52 Abs. 2 - 5 BHKG ist nunmehr Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr. Die dort aufgeführten Tatbestände, unter deren Voraussetzung ein Kostenersatz erhoben werden kann, sind ergänzt worden. Diese Ergänzungen sind in der zum Beschluss vorliegenden Feuerwehrsatzung entsprechend vorgenommen worden. Da diese Ergänzungen eine (Mehr-)belastung für den Kreis der potentiell Kostenpflichtigen bedeuten, dürfen diese nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern erst am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung der neuen Satzung. Entsprechendes gilt für die bisher nicht aufgeführte Abrechenbarkeit von Kosten Hilfe leistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG (überörtliche Hilfeleistung).

**Anlage/n:**

Entwurf der Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom \_\_.\_\_.2016 (Feuerwehrsatzung)